

# Gerichts



# Freiung

**Berliner**  
**Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichts-Verhandlungen**  
 des In- und Auslandes.  
 Erscheint wöchentlich dreimal.  
 Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).  
 Verantwortlicher Redacteur:  
**E. S. Meier**  
 in Berlin.

**Abonnement:** Vierteljährlich... 2 1/2 Sgr.  
 Monatlich... 7/8 Sgr.  
**Insertate:**  
 pro Zeile 1 1/2 Sgr. für Abonnenten des Blatts 1 Sgr.  
**Expedition:**  
**Albert Goldschmidt & Comp. (Frandis Verlag)**  
 Spandauerstr. No. 1.

Berlin, Sonnabend den 26. September.

Berlin, den 25. Septbr. 1857.

## Stadtschwergericht

Sitzung vom 23. u. 25. Septembers.

Der Schneidermeister Edward Ignaz Fränkel, 34 Jahr alt, bisher unbestraft, ist der Urkundenfälschung angeklagt. Die Anklage bezieht im Wesentlichen folgendes: Fränkel wurde in der Vogatei-Prozesssache des Gastwirths Carl Nielebock wider ihn durch Erkenntnis vom 13. März 1855 rechtskräftig verurtheilt, dem Kläger 16 Thlr. 29 Sgr. 9 Pf. nebst 1/2 Ct. Zinsen seit dem 12. Febr. 1855 zu zahlen. Da die Execution gegen Fränkel fruchtlos ausfiel, so wurde demselben im Juni 1855 auf Grund eines Magistrats-Beschlusses, seine Schuld in monatlichen Theilzahlungen von 17 1/2 Sgr. abzutragen. Demgemäß leistete Fränkel mehrere Theilzahlungen.

Im März 1857 suchte Nielebock, weil die Termine nicht inne gehalten worden, gegen ihn Execution wegen 4 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf. Capital und 23 Sgr. Kosten von Neuem nach. Auf das in Höhe dieses Betrages an ihn erlassene Executions-Mandat behauptete Fränkel in einer Eingabe vom 4. April 1857, daß er nicht bloß 21 Mal eine Rate von 17 1/2 Sgr. abgeführt, sondern auch im October 1855 2 Thlr. und im Nov. ej. 2 Thlr. 10 Sgr., an den Kläger entrichtet habe. Gleichzeitig überreichte Fränkel 2 Quittungen, in der einen, vom 21. Dec. 1855, bescheinigt Nielebock den Empfang von 2 Thlr. 17 1/2 Sgr., in der andern, quittirt unterm 21. Nov. 1855, über 1 Thlr. 27 1/2 Sgr. als Betrag von 5 Raten der gestandenen Theilzahlungen von 17 1/2 Sgr.

In Folge dieser Beschwerte wurde die Nachforschung, des Nielebock berechnet und von der Calculation auf 2 Thlr. 17 1/2 Sgr. unter der Annahme besetzt, daß die Quittungen nicht seien. Nielebock erwiderte jedoch dem Fränkel, jene Quittungen dadurch gefälscht zu haben, daß er darin den Betrag der Zahlung nachträglich zu 2 Thlr. 17 1/2 Sgr. resp. 1 Thlr. 27 1/2 Sgr. vermerkt habe, obwohl ursprünglich die Quittung nur über 17 1/2 Sgr. ausgestellt sei. Nielebock hat eidlich bekundet, daß seine Gegenseite die qu. Quittungen unterzeichnet, ihm nicht nur mitgetheilt habe, daß Fränkel monatlich 17 1/2 Sgr. abgab und daß er am 22. Dec. 1855 als Einlage eines Briefes, in welchem ihm Fränkel 17 1/2 Sgr. durch die Post überschickte, ein anderes Schreiben erhalten habe, in welchem Fränkel bemerkt, daß er im August 9 Thlr. 27 1/2 Sgr. bezahlt habe. Diese Summe stimmt mit dem Betrage, welchen Nielebock in einer besonderen Notiz, als von Fränkel erhalten bemerkt, hat, an die Hälfte aber am 4. Thlr. 10 Sgr. über sein müssen; wenn Angellager am 21. Dec. und am 21. Nov. 1855 außer den zu leistenden Raten noch 2 Thlr. resp. 2 Thlr. 10 Sgr. gezahlt hätte.

Die Nielebock hat auch eidlich erklärt, daß Fränkel nie mehr als 17 1/2 Sgr. namentlich auch am 21. October und 21. November 1855 nur diese Rate zu beabzugen habe. Ferner weiß sie mit Bestimmtheit, daß die beiden Quittungen, welche Fränkel mit dem Betrage von 2 Thlr. 17 1/2 Sgr. resp. 1 Thlr. 27 1/2 Sgr. überreichte, nicht über 17 1/2 Sgr., zur Zeit der Unterzeichnung geklaut hatten. Endlich haben die Schreibenden, Kanzlei-Secretair Bergmann und Kanzlist Schöber, die Urkunden abgeschrieben haben ab-

gegeben, daß auf der Quittung vom 21. October 1855 die Worte: „Zwei Thaler“ auf der vom 21. November 1855 die Worte: „Zwei Thaler 27 1/2 Sgr.“ fünf Raten der gestandenen Theilzahlung, nachträglich geschrieben sind, beide also ursprünglich über 17 Sgr. 6 Pf. lauteten. In gleicher Weise haben beide Experten erklärt, daß der dem Nielebock am 22. October 1856 zugegangene Brief von der Hand des Fränkel herrühre.

Fränkel bestritt eine Aenderung an der Quittung vorgenommen zu haben, behauptet vielmehr, wirklich jene Zahlungen an die Nielebock geleistet zu haben, weil er damals in seinem Geschäft mehr Einnahmen gehabt und wegen weiter Entfernung von der Wohnung seines Gläubigers vorgezogen habe, sich eines größeren Theiles seiner Schuld mit einem Male zu entledigen.

Inwiefern des von Nielebock producirten, als Einlage eines Schreibens empfangenen Briefes, kann sich Fränkel darüber nicht bestimmen erklären, ob derselbe von ihm geschrieben, obwohl er zugibt, daß die Handschrift der selbigen ähnlich, und daß er 1856 einen Brief ähnlichen Inhalts an Nielebock gerichtet habe. Habe er aber auch den Brief geschrieben, so beziehe sich die Notiz über den Gesamtbetrag der Abzahlungen nur auf die ordentlichen, nicht auf die außerordentlichen.

Die Ergebnisse der Verhandlung stimmten im Wesentlichen mit denen der Voruntersuchung überein; der Staatsanwalt hielt die Anklage lausrecht; der Beschuldigte (Kammergerichtspräsident Dr. Cohnstein) beantragte das Nichtschuldig, indem er hauptsächlich die Möglichkeit eines Irrthums seitens der Frau N. hervorhob und die Glaubwürdigkeit des N. anfocht.

Die Geschwornen verkündigten ein auf Schuldig lautendes Verdict mit 6 gegen 6 Stimmen. Ein derartiges Verdict ist bekanntlich einem auf Nichtschuldig lautenden gleich und demnach beantragte der Staatsanwalt das Nichtschuldig über den Angeklagten anzusprechen, worauf der Gerichtshof auch erkannte. Verdict sei hier bemerkt, daß ein Geschwornen-Bellüst mit Stimmengleichheit hier seit geraumer Zeit nicht vorgekommen ist.

2. Der Colocirer August Friedrich Ferdinand Kramer, 20 Jahre alt, wegen Diebstahls seit 1854 drei Mal, mit 3 Wochen und 6 Monaten Gefängnis und 2 Jahren Justizhaus bestraft, ist des versuchten schweren Diebstahls angeklagt. Die Anklage enthält folgendes: In dem Buchhändler-Lädenstraße 81 hier selbst befindet sich vier Treppen hoch eine von dem Seifenfabrikanten Gebrüder Kengert bewohnte Vorrathskammer. In derselben sitzt, dem Haus eine verschlossene Thür, dieselbe wird stets verschlossen gehalten, der einzige Schlüssel zu derselben wird in dem in demselben Hause belegenen Comptoir der Gebrüder Kengert aufbewahrt, wo er nur von diesen, deren Kassen und dem Buchhalter Treue den Leuten, welche nach der Vorrathskammer besorgt werden, aufgeschlüsselt wird.

Am 3. Juli d. J. Nachmittags gegen 3 Uhr, wurde die unverschlossene Thür, von dem einen Thier mit der Vorrathskammer gelegenen Kasse, aus dem Geheiß an der Thür dort ersehen. Beim Öffnen der Kasse bemerkte sie, daß die in der Vorrathskammer den Angeklagten und ihren jüngeren Bruder Wilm, mit einem neuen Schwere-

Der Angeklagte war an der Thür der Vorrathskammer beschäftigt und zog bei ihrem Herausreten, aus der Küche einen Schlüssel, aus dem Schloße derselben, sagte zu seinem Begleiter, komm, und es entfernten sich Beide darauf langsam die Treppe hinunter. Die Hennig folgte Beiden und machte den ihnen entgegen kommenden Hausdiener Schwarz auf dieselben aufmerksam. Auf dem Gangflur angefangen, ergriffen Beide eilig die Flucht; der Begleiter des Angeklagten entkam, der Angeklagte selbst aber wurde verfolgt und auf einem Holzplaz in der Steingasse, wo er sich zu verbergen gesucht, von dem Buchhalters Treue ergriffen. Auf dem Holzplaz, an der Stelle, wo der Angeklagte ergriffen wurde, fanden sich außer einer Cigarettenschachtel 2 Dietriche, 1 Hauptschlüssel und 1 Stück blaues Wachstuch; drei andere Schlüssel wurden bei dem Angeklagten selbst vorgefunden.

Der Angeklagte erscheint hier des versuchten schweren Diebstahls überführt.

Daß am 3. Juli d. J. Nachmittags die in Rede stehende Vorrathskammer verschlossen gewesen, geht aus den Aussagen der Gebrüder Kengert und des Buchhalters Treue hervor, welche bekunden, daß zur gedachten Zeit der Schlüssel zu derselben sich im Comptoir befunden habe. Daß der Angeklagte an der Thür der Vorrathskammer mit einem Schlüssel geschlossen, wird durch das eidliche Zeugniß der unverschlossenen Hennig erwiesen, und daß hiezum der Anfang der Ausführung eines von dem Angeklagten und seinem Begleiter beabsichtigten Diebstahls zu finden, kann nach der Sachlage und der Persönlichkeit des bereits 3mal wegen Diebstahls bestraften Angeklagten keinem Bedenken unterliegen.

Der Angeklagte bestritt zwar, die Verübung eines Diebstahls versucht zu haben. Er behauptet, daß er auf Ersuchen seines ihm nur seinem Vornamen Carl nach bekannten Begleiters, den er auf der Straße getroffen, in das Haus Lindenstraße 81 gegangen, um sich mit demselben nach einem Schneidermeister Schmidt zu erkundigen. Zu diesem Zwecke habe er an die Thür geklopft und die Flucht nur ergriffen, weil er gesehen, daß sein Begleiter verlegen gewesen und er als bestraffter Mensch den Verdacht gefürchtet habe. Diese augenscheinlich unwahre Angabe der Angeklagten muß demselben nur so mehr verdächtig, als er die auf dem Holzplaz nach seiner Ergreifung gefundenen Gegenstände, die er ungewisshaft von sich geworfen, nicht kennen, und die übrigen bei ihm vorgefundenen Schlüssel in einem ihm von seinem unbekanntem Begleiter übergebenen Bode erhalten haben will.

Anger diesen Umständen spricht gegen den Angeklagten seine Flucht, sowie der Umstand, daß er nach seiner Verhaftung den Kaufmann Kengert von dem ihm Vorwärts darüber machte, daß er auf Diebstahl ausgehe, hat ihn nicht unglücklich zu machen. Zu bemerken ist noch, daß drei Tage vor dem erwähnten Verbrechen in demselben Hause und Straße ein Raubschlüssel-Diebstahl gegen Diensthöten der Gebrüder Kengert verübt worden ist, dessen Verbrechen ebenfalls der Angeklagte trifft, ohne jedoch zu einer Uebereinkunft desselben anzuerkennen.

In dem heutigen Audienstermin laugnete der Angeklagte in gleicher Weise wie in der Voruntersuchung, während die Jungen die in der Anklage erwähnten Thatbestände durchweg bestritten.